

tige rechtspolitische Funktion des Verfahrensrechts, das spezifische Staat-Bürger-Beziehungen gestaltet und damit grundlegende staatsbürgerliche Rechte und Pflichten berührt und der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit dient, findet keinen adäquaten Ausdruck.

Das Strafverfahrensrecht regelt hauptsächlich die Aufgaben und die Prinzipien des Strafverfahrens der staatlichen Gerichte, die Rechtsstellung der am Verfahren Beteiligten sowie die Verfahrensformen und -mittel zur Wahrheits- und Entscheidungsfindung, zur Durchsetzung der Gerichtsentscheidungen und zur Sicherung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfahren. Mit dem Strafverfahrensrecht stehen Normativakte anderer Rechtsgebiete in engem Zusammenhang, von denen insbesondere hervorzuheben sind:

- die staatsrechtlichen Normativakte über die Stellung, Aufgaben, Leitung und Organisation der staatlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaft, besonders das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG);
- die Rechtsbestimmungen über die Stellung, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte, geregelt im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte (GGG) sowie in den Ordnungen für die Konflikt- und Schiedskommissionen (KKO und SchKO);
- das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz (SVWG) sowie das Strafregistergesetz.

Neben dem Strafverfahrensrecht und den zuletzt genannten Normativakten stehen mit dem Strafrecht auch jene Normativakte des sozialistischen Rechts in einem spezifischen Zusammenhang, welche die Regelung der staatlich-gesellschaftlichen Reaktionsweisen auf solche nichtgesellschaftsgemäße Verhaltensweisen zum Gegenstand haben, die gewissermaßen im „Vorfeld“, unterhalb der Schwelle der Kriminalität liegen und deren systematische Bekämpfung eine wirksame Kriminalitätsvorbeugung wesentlich beeinflussen. Hierzu gehören hauptsächlich: das Gesetz über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG), die Verordnung über die Verfolgung von Verfehlungen sowie die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger. Weiterhin muß noch auf das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei sowie auf das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke verwiesen werden, die ebenfalls wichtige Regelungen zur Gewährleistung eines störungsfreien Zusammenlebens der Bürger sowie von Sicherheit und Ordnung enthalten.

Wie bereits diese Übersicht zeigt, ist das StGB der DDR *integrierender Bestandteil eines umfassenden Komplexes von Normen*, welche die staatlich-gesellschaftliche Reaktion auf Straftaten — bis hin zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung Straftatlassener und zur Straftilgung — sowie auf andere soziale Fehlverhaltensweisen betreffen und die deshalb direkt oder indirekt für eine gesellschaftlich wirksame Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung relevant sind.

Darüber hinaus steht das Strafrecht in spezifischen sachlichen Zusammenhängen mit anderen Zweigen des sozialistischen Rechts, deren Normen primär die konstruktive Gestaltung des gesellschaftlichen Lebensprozesses und seiner Lei-